

An Stelle der Zustimmung des Reichstags konnte für sog. Landesgesetze seit dem Gesetze vom 2. Juni 1877 die des 1874 im Verordnungswege errichteten Landesausschusses treten. Das Gesetz vom 4. Juli 1879 brachte eine weitere Umgestaltung unter Verlegung der Regierung nach Straßburg. Die abschließende Gestaltung wurde endlich bewirkt durch das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 nebst Wahlgesetz für die zweite Kammer.

### I. Verfassung.

**Inhaber der Staatsgewalt ist das Reich.** Dieses kann aber nur handeln durch seine verfassungsmäßigen

1. **Organe.** Als solche kommen Bundesrat, Kaiser und Reichstag in Betracht. Doch ist die Reihenfolge hier eine andere: Kaiser, Bundesrat und Reichstag. Auch kommt zum Kaiser die Extravagante des Statthalters, zum Reichstage die des Landtages.

a) **Kaiser.** Er ist an die Spitze zu stellen, da wie schon das Vereinigungsgesetz, so auch das Verfassungsgesetz ihm die Ausübung der Staatsgewalt schlechthin beilegt, für die Zuständigkeit des Kaisers also die Vermutung spricht. Doch ist der Kaiser nicht besonderer Landesherr von Elsaß-Lothringen, sondern die Ausübung der Staatsgewalt bildet einen Bestandteil seiner kaiserlichen Befugnisse. Nur im Ergebnisse erhält er damit im Reichslande dieselben Rechte wie ein deutscher Landesherr, weshalb sogar die Gesetzgebung von landesherrlichen Befugnissen spricht. Die kaiserlichen Rechte sind Ausfluß des Präsidiums und daher gebunden an die ministerielle Gegenzeichnung früher des Reichskanzlers, seit 1879 des Statthalters.

Ein **Statthalter** mit dem Sitze in Straßburg muß vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzler ernannt werden. Der Kaiser kann ihn ebenso jederzeit wieder abberufen. Seine Befugnisse sind dreifach.

Er ist der **verantwortliche Provinzialminister** des Reiches für Elsaß-Lothringen in allen außerhalb der gemeingültigen Zuständigkeit des Reiches liegenden Angelegenheiten. Ihm liegt daher die Gegenzeichnung der betreffenden kaiserlichen Anordnungen ob. Der Grundsatz, daß der Reichskanzler einziger Reichsminister ist, wird hier insofern durchbrochen, als der Statthalter dem